

# Sozialpässe in Städten und Landkreisen

Weshalb, Wo und Wie



**Verantwortlich:**  
**Katrin Kunert, MdB, Sprecherin für Kommunalpolitik**  
**Telefon: 030/227-74488**  
**Mail: [katrin.kunert@bundestag.de](mailto:katrin.kunert@bundestag.de)**

**Redaktion:**  
**Sebastian Stude, Petra Brangsch**

**Redaktionsschluss: 31. Juli 2009**

## **Der Sozialpass**

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat Juni 2009 recherchiert, wo in Deutschland ein Sozialpass besteht. In diesem Zusammenhang wurde untersucht, welcher Personenkreis Anspruch auf einen Sozialpass in der jeweiligen Kommune hat und welche Leistungen diese Sozialpässe umfassen.

Es konnten mehr als einhundert Beispiele recherchiert werden – sicher gibt es darüber hinaus weitere Sozialpässe. In 19 Fällen der 106 Beispiele wurden keine Angaben zum nutzungsberechtigten Personenkreis und zum Leistungsumfang der jeweiligen Sozialpässe gefunden.

Die vorliegende Broschüre bietet einen Überblick zu Verbreitung, Zugang und Leistungsumfang des Sozialpasses in den gefunden Städten und Kreisen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Warum einen Sozialpass?</b>	<b>03</b>
a. Ausgangssituation	03
b. Idee	03
<b>2. Wo gibt es bereits einen Sozialpass?</b>	<b>05</b>
<b>3. Wer kann den Sozialpass nutzen?</b>	<b>05</b>
a. Leistungen nach SGB II, SGB, VIII, SGB XII	05
b. Weitere Transferleistungen	05
c. Einkommen	05
d. Anzahl der Kinder	07
e. Sonstige	07
<b>4. Welche Leistungen umfasst der Sozialpass?</b>	<b>08</b>
a. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen	08
b. Schulen und Kindertagesstätten	08
c. ÖPNV	08
d. Kleidung und Nahrung	09
e. Weitere Leistungen	09
<b>5. Beispiele</b>	<b>10</b>
a. Berlin	10
b. Greifswald	10
c. Ingelheim a. Rhein	12
d. Stuttgart	12
<b>6. Übersicht: Von A bis Z - Städte und Landkreise mit einem Sozialpass</b>	<b>14</b>

## 1. Warum einen Sozialpass?

### a. Ausgangssituation

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Deutschland leben in Armut, oder sind von Armut bedroht. Dazu heißt es im „3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ von 2008: „Die Bruttoelöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gingen real (...) um 4,8 Prozent zurück. (...) Entgegen dem europäischen Trend stieg (...) auch die Armutsrisikoquote von Erwerbstätigen.“<sup>1</sup>

Die Notwendigkeit des Sozialpasses ergibt sich aus dem zunehmenden Sozialabbau in Deutschland, der den Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen immer mehr die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe versperrt. Der zunehmende Rückzug des Staates aus der Daseinsvorsorge und der Daseinsfürsorge in Verbindung mit dem ständigen Anstieg der Lebenshaltungskosten verschlechtert nicht nur die Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger, die auf Transferleistungen angewiesen sind, in dramatischer Art und Weise.

DIE LINKE fordert: Die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe darf nicht von sozialen Kriterien oder Einkommensverhältnissen abhängig sein. Deshalb engagiert sich DIE LINKE vielerorts schon lange aktiv für die Einführung des Sozialpasses.<sup>2</sup>

Die Unterstützung der Bundestagsfraktion DIE LINKE für den Sozialpass ist eine Reaktion auf die sich zuspitzende soziale Situation vieler Bürgerinnen und Bürger in Deutschland im Ergebnis der Regierungspolitik von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen in den vergangenen Jahren. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE unterstützt Initiativen für den Sozialpass. Dies ändert nichts daran, dass sich DIE LINKE für eine bedarfsorientierte, repressionsfreie soziale Grundsicherung kämpft, die in ihrer Konsequenz einen Sozialpass überflüssig macht.

### b. Idee

Der Sozialpass ist eine Berechtigung auf die Inanspruchnahme von Ermäßigungen, die nach sozialen Kriterien gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. (Kurzfassung), 2008, S. IV, [http://www.bmas.de/coremedia/generator/26892/property=pdf/dritter\\_armuts\\_und\\_reichtumsbericht\\_kurzfassung.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/26892/property=pdf/dritter_armuts_und_reichtumsbericht_kurzfassung.pdf), 24.06.2009, 11 Uhr.

<sup>2</sup> Vgl. DIE LINKE im Abgeordnetenhaus von Berlin (Hrsg.): Berlin-Pass. Konzept für einen Sozialpass, 2008, [http://www.linksfraktion-berlin.de/uploads/media/Dokumentation\\_Sozialpass.pdf](http://www.linksfraktion-berlin.de/uploads/media/Dokumentation_Sozialpass.pdf), 24.06.2009. Sowie DIE LINKE Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Der kommunale Sozialpass. Eine Handreichung für kommunale Abgeordnete, 2007, [http://www.linksfraktion-lsa.de/publikation/kommunalpass\\_Layout%20end.pdf](http://www.linksfraktion-lsa.de/publikation/kommunalpass_Layout%20end.pdf), 24.06.2009, 11 Uhr. Vgl. DIE LINKE Ratsfraktion Hannover, <http://www.linksfraktion-hannover.de/politik/sozialpass/>, 25.06.2009, 11 Uhr.

Während das Sozialticket ausschließlich Ermäßigungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bietet, umfassen die Ermäßigungen des Sozialpasses Lebensbereiche und -situationen über die Mobilität hinaus. Gleichzeitig ist eine Ermäßigung im ÖPNV nicht zwingender Weise ein Bestandteil des Sozialpasses. Bürgerinnen und Bürgern, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind oder über ein niedriges Einkommen verfügen, soll mit dem Sozialpass die Möglichkeit geboten werden, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Darauf gründend kann der Sozialpass in den Städten und Kreisen in folgenden Bereichen Ermäßigungen anbieten:

1. Mobilität (Ermäßigungen im ÖPNV)
2. Freizeitgestaltung (Sport und Kultur)
3. Bildung und Kinderbetreuung (Schule, Weiterbildung und Kindertageseinrichtungen)
4. Nahrung und Kleidung (Tafel, Kleiderkammern und Sozialkaufhäuser)
5. sonstige Dienstleistungen (Gas, Strom, Verwaltung, Rechtsbelehrung etc.).

Der Sozialpass stellt zudem eine Möglichkeit dar, bereits bestehende Ermäßigungen zu kommunizieren und für die Bürgerinnen und Bürger transparent zu gestalten.

DIE LINKE unterstützt die Einführung des Sozialpasses für einen breiten Adressatenkreis. Die Berechtigung, den Sozialpass nutzen zu dürfen, soll sich am tatsächlich verfügbaren Einkommen und nicht am jeweiligen sozialen Status orientieren. Wichtig ist dabei, dass der Sozialpass den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern als eine attraktive Leistung zielgerichtet angeboten wird – d.h. unbürokratische und stigmatisierungsfreie Ausgabe des Sozialpasses.

Der Sozialpass ist eine Möglichkeit, der sozialen Ausgrenzung und Isolation vieler Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene entgegen zu wirken. Damit verbunden ist ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen. Jede Stadt und jeder Kreis, in dem es einen Sozialpass gibt, wirbt damit für ihre bzw. seine attraktive Kommune.

## **2. Wo gibt es bereits einen Sozialpass?**

In mehr als einhundert Städten und Kreisen in Deutschland gibt es bereits einen Sozialpass. Darüber hinaus existieren vielerorts parlamentarische und außerparlamentarische Initiativen, die für die Einführung eines Sozialpasses ringen. Auffällig ist die starke Verbreitung des Sozialpasses in den Bundesländern Baden-Württemberg (27) und Nordrhein-Westfalen (22). In den ostdeutschen Bundesländern ist der Sozialpass ebenfalls weit verbreitet: Sachsen zwölf, Thüringen 9, Brandenburg 8, Sachsen-Anhalt 6 und Mecklenburg-Vorpommern 3. Auch in den Bundesländern Bayern (5), Schleswig-Holstein (4), Niedersachsen (3), Rheinland-Pfalz (3), Hessen (3) und Berlin gibt es den Sozialpass.

In mindestens sieben Kreisen gibt es derzeit einen Sozialpass – alle recherchierten Beispiele befinden sich dabei in den ostdeutschen Bundesländern (Altenburger Land, Görlitz, Greiz, Harz, Meißen, Mittelsachsen, Prignitz).

## **3. Wer kann den Sozialpass nutzen?**

Die momentan bestehenden Sozialpässe regeln den zugangsberechtigten Personenkreis unterschiedlich.

### **a. Leistungen nach SGB II, SGB, VIII, SGB XII**

In der überwiegenden Anzahl der Fälle sind Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, berechtigt den Sozialpass zu nutzen (79 Beispiele). In wenigen Fällen gilt dies auch für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB VIII beziehen (sieben Beispiele: Nürnberg, Bonn, Köln, Mülheim, Oberhausen, Chemnitz, Flöha).

### **b. Weitere Transferleistungen**

In verschiedenen Städten und Kreisen gehören Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem AsylbLG (39), WoGG (21) oder BaföG (6) beziehen, ebenfalls zu den Nutzungsberechtigten des Sozialpasses.

### **c. Einkommen**

Das tatsächlich verfügbare Einkommen legen 27 Städte (Heidelberg, Ludwigsburg, Radolfzell, Stuttgart, Tübingen, Frankfurt a. Main, Friedrichsdorf, Bielefeld, Bonn, Castrop-Rauxel, Detmold, Gelsenkirchen, Herten, Köln, Lüdenscheid, Moers,

Mülheim, Pulheim, Ratingen, Wuppertal, Mainz, Dresden, Freiberg, Meißen, Magdeburg, Zeitz, Kirchheim unter Teck) und ein Kreis (Landkreis Harz) als Zugangsberechtigung für den Sozialpass zu Grunde. Diese Regelung gilt teilweise ergänzend zum Transferleistungsbezug der Bürgerinnen und Bürger. Das anzurechnende Einkommen orientiert sich dabei in der Regel an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und den entsprechenden Regelsätzen der Sozialgesetzgebung.

In der Stadt Freiberg in Sachsen können bspw. folgende Bürgerinnen und Bürger den Sozialpass nutzen:

- Bürgerinnen und Bürger die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.
- Sowie Bürgerinnen und Bürger, deren Nettoeinkommen nach SGB XII § 85 zuzüglich der Unterkunftskosten unter folgende Grenzen fallen:
  - 1-Personenhaushalt 702 €
  - 2-Personenhaushalt 948 €
  - 3-Personenhaushalt 1.194 €
  - 4-Personenhaushalt 1.440 €
  - 5-Personenhaushalt 1.932 €.

In der Stadt Heidelberg in Baden-Württemberg gilt folgende Zugangsregelung zum Sozialpass:

- Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Rente beziehen.
- Familien mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern. Bürgerinnen und Bürger ab dem 65- Lebensjahr.
- Bürgerinnen und Bürger, die unter folgende Netto-Einkommensgrenzen fallen:
  - 1-Personenhaushalt 1.215 €
  - 2-Personenhaushalt 1.600 €
  - 3-Personenhaushalt 1.985 €.

In drei Städten wird das Jahreseinkommen als Zugangsvoraussetzung für den Sozialpass zu Grunde gelegt (Aalen, Essingen, Pulheim). In Aalen und Essingen gilt ein Bruttojahreseinkommen für Alleinerziehende in Höhe von 45.000 €. In Pulheim gilt ein Bruttojahreseinkommen für Alleinerziehende in Höhe von 30.000 € und für Familien in Höhe von 61.355 €.

#### **d. Anzahl der Kinder**

Ein weiteres Kriterium der Zugangsberechtigung zu den bestehenden Sozialpässen ist die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die im Elternhaushalt wohnen. In 13 Städten (Aalen, Aidlingen, Böblingen, Bühl (Baden), Essingen, Heidelberg, Ludwigsburg, Oberkochen, Rottenburg a. Neckar, Neustrelitz, Puheim, Meißen, Wittenberge) ist die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ein Erfüllungskriterium um den Sozialpass nutzen zu können.

In der Stadt Aalen in Baden-Württemberg gilt in Bezug auf die Anzahl der Kinder im Elternhaushalt folgende Regelung als Zugangsvoraussetzung für den Sozialpass:

- Familien / Alleinerziehende ab drei kindergeld- bzw. kinderfreibetragberechtigten Kindern.
- Familien / Alleinerziehende ab einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragberechtigten Kind, deren Bruttojahreseinkommen 45.000 € nicht übersteigt.
- Familien / Alleinerziehende mit einem behinderten Kind mit mind. 50 GdB.

In der Stadt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern sind u.a. folgende Bürgerinnen und Bürger sozialpassberechtigt:

- Familien mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern.

#### **e. Sonstige**

In wenigen Fällen sind auch Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie Teilnehmer des Freiwilligen Ökologischen und des Freiwilligen Sozialen Jahres sozialpassberechtigt (München, Welzheim, Lübeck, Dessau-Roßlau, Wittenberge). In vier Städten können Bürgerinnen und Bürger, die von der Zahlung der GEZ befreit sind, den Sozialpass nutzen (Neustrelitz, Bernau, Aachen, Gladbeck).

#### **4. Welche Leistungen umfasst der Sozialpass?**

Sowohl Leistungsumfang als auch Ermäßigungsgrad der momentan bestehenden Sozialpässe sind unterschiedlich.

##### **a. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen**

Allgemein gilt, dass in Verbindung mit dem Sozialpass v.a. bei kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen Ermäßigungen angeboten werden. Beispielsweise bieten Bibliotheken, Museen, Bäder, Musikschulen, Volkshochschulen und Vereine Ermäßigungen bei ihren Mitgliedschaften und Veranstaltungen an. Diese Regelungen verursachen für die jeweilige Kommune kaum oder keine Mehrkosten, weil die Leistungen ohnehin angeboten werden. Die Ermäßigungen des Sozialpasses können vielmehr dazu führen, dass die entsprechenden Institutionen, von finanziell schwächeren Bürgerinnen und Bürgern, stärker besucht werden. Für Bibliotheken, Museen und Bäder kann das höhere Besucherzahlen bedeuten – also eine bessere Kosten-Nutzen Relation.

##### **b. Schulen und Kindertagesstätten**

Vielerorts werden mit dem Sozialpass im Bereich Schule und Kindertagesbetreuung Ermäßigungen angeboten. Diese Ermäßigungen sind Essenszuschüsse bis hin zu entgeltfreien Essen, Materialkostenzuschüsse zur Einschulung, Gebührenerlass beim Besuch von Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen oder dem Schulhort sowie Zuschüsse für Klassen- und Ferienfahrten.

In der Stadt Luckenwalde in Brandenburg gibt es einen Einschulungsgutschein, der einen Schulranzen, eine Sporttasche und ein Federmappe umfasst. In Stuttgart gilt eine ähnliche Regelung als „Ranzengeld“, die 100 € umfasst. Die Stadt Bonn bietet entgeltfreies Mittagessen in Ganztagschulen, ein entgeltfreies „Schulmilchfrühstück“ in den Klassen 1 bis 4 sowie entgeltfreie Schultensilien und Schullandaufenthalte.

##### **c. ÖPNV**

Ermäßigungen beim ÖPNV sind eine wichtige Forderung, die im Zusammenhang mit dem Sozialpass erhoben wird.

Momentan gibt es lediglich in ca. 20 Prozent der recherchierten Beispiele einen Sozialpass, der auch eine Ermäßigung im ÖPNV umfasst (Berlin, Luckenwalde, Heidelberg, Konstanz, Pforzheim, Rottenburg a. Neckar, Singen (Hohentwiel),

Stuttgart, Tübingen, Villingen-Schwenningen, Aschaffenburg, München, Nürnberg, Bensheim, Greifswald, Bonn, Köln, Ingelheim a. Rhein, Kaiserslautern, Mainz, Handewitt, Dresden, Landkreis Harz, Jena).

In der Stadt Berlin kann man als Inhaber des Sozialpasses beispielsweise das „Berlin Ticket S“ nutzen – ein Monatsfahrchein kostet dann 33,50 € anstatt 72 €. Die Stadt Dresden bietet Sozialpassinhabern 8 € Ermäßigung auf den Monatsfahrchein in Form von Wertmarken an. Die amtsfreie Gemeinde Handewitt in Schleswig-Holstein erlässt Sozialpassinhabern 90 Prozent von 50 €, die der Monatsfahrchein dort kostet. In der rheinlandpfälzischen Stadt Ingelheim a. Rhein dürfen Sozialpassinhaber den Stadtbus entgeltfrei nutzen.

#### **d. Kleidung und Nahrung**

Leistungen, die der jeweilige Sozialpass relativ selten umfasst, sind der Zugang zur örtlichen Tafel und Kleiderkammer (Gera, Zeitz, Freiberg, Moers, Hilden, Castrop-Rauxel, Bielefeld, Greifswald, Tübingen, Stuttgart, Frankfurt a. Oder).

#### **e. Weitere Leistungen**

Weitere Leistungen für Sozialpassinhaber sind Ermäßigungen bei den Verwaltungskosten der jeweiligen Kommune (Oberhausen, Mülheim, Hilden, Bottrop) oder Ermäßigungen auf die Hundesteuer (Castrop-Rauxel, Gladbeck, Hilden, Mülheim, Oberhausen, Zeitz).

Auch Leistungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen sind Bestandteil der jeweiligen Sozialpässe – Chemnitz, Iserlohn, Berlin.

## **5. Beispiele**

### **a. Berlin**

In Berlin sind B ürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG beziehen sowie Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers sozialpassberechtigt.

Der Berliner Sozialpass heißt „berlinpass“. Er muss beantragt werden und gilt analog zur bewilligten Leistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

Die Leistungen des „berlinpass“ sind in fünf Bereiche unterteilt: Öffentlicher Nahverkehr, Kultur, Sport, Freizeit und Bildung:

- Inhaber des „berlinpasses“ erhalten ein „Berlin-Ticket S“ für 33,50 € im Monat – dieser Fahrschein gilt für die BVG, die S-Bahn und den DB Regio.
- Im Bereich Kultur gibt es sowohl ein 3-Euro-Kulturticket an der Abendkasse sowie Ermäßigungen im Vorverkauf bei Theatern, Philharmonie, Opernhäusern, Konzerten, Museen, Galerien und Planetarien. Das 3-Euro-Kulturticket ist eine Verabredung zwischen Berliner Bühnen und Konzerthäusern sowie dem Berliner Senat, die beinhaltet, dass freie Karten an der Abendkasse Sozialpassinhabern für 3 € abgegeben werden.
- Im Bereich Sport gibt es Ermäßigungen bei den Berliner Bäderbetrieben, Kunsteisbahnen, Sportvereinen und bei der Teilnahme am Förderprogramm der Sportjugend.
- Im Bereich Freizeit gibt es ermäßigte Eintrittskarten für den Tierpark Friedrichsfelde, Zoo Berlin, Aquarium, Botanischen Garten und Botanisches Museum.
- Im Bereich Bildung gibt es Ermäßigungen bei den Volkshochschulen, Musikschulen und Bibliotheken.

### **b. Greifswald**

In Greifswald gibt es einen Sozialpass für B ürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG beziehen. Darüber hinaus sind folgende B ürgerinnen und Bürger sozialpassberechtigt:

- B ürgerinnen und Bürger, deren Einkommen im Bereich der Pfändungsgrenze liegt,
- B ürgerinnen und Bürger, die mit Hauptwohnsitz in Greifswald studieren,

- Bürgerinnen und Bürger, die von der Zuzahlung zu Medikamenten befreit sind,
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten und
- Aussiedler bzw. Aussiedlerinnen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Für diese Bürgerinnen und Bürger gilt, dass deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls sozialpassberechtigt sind.

Außerdem gelten für Alleinerziehende und Familien folgende

Zugangsvoraussetzungen für den Greifswalder Sozialpass:

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren wirtschaftlich nicht selbständigen Kindern über 12 Jahren, wobei das eigene Einkommen der Kinder den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen gemäß ALG II nicht übersteigen darf,
- Familien mit drei und mehr Kindern, wobei das eigene Einkommen von mindestens drei Kindern den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen gemäß ALG II nicht übersteigen darf,
- Familien mit einem behinderten Kind, ausgewiesen durch Schwerbehindertenausweis, wobei das Einkommen der Eltern den Regelsätzen gemäß ALG II nicht übersteigen darf.

Der Greifswalder Sozialpass heißt „Kultur- und Sozialpass“ (KUS) und wird auf Antrag ausgestellt.

Der „KUS“ bietet folgende Leistungen:

- Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr (8-Fahrtenkarte 7,50 €, 2-Fahrtenkarte 1,70 €, Monatskarte für Schüler/Azubis/Studenten 18,90 €),
- Ermäßigungen im Freizeitbad, Strandbad,
- Zugang zum Sozialkaufhaus, der Kleiderkammer des DRK
- Ermäßigungen im Theater, Landesmuseum, Volkshochschule, Tierpark, Stadtbibliothek,
- Ermäßigungen beim Mieterverein,
- Ermäßigungen bei der Begegnungs-, Erlebnis- und Beratungsstätte des Baltic e.V., Literatursalon Greifswald e.V., Deutscher Kinderschutzbund e.V., Kinder- und Ferienverein, Musikfabrik Greifswald, Hörbiz das Beratungs-, Informations- und Kommunikationszentrum für Hörbehinderte, Stadtcaritas Greifswald, Arbeiterwohlfahrt und der Greifenwerkstatt für Behinderte des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

Alle Leistungen des Greifswalder Sozialpasses gelten solange, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind.<sup>3</sup>

### c. Ingelheim a. Rhein

In der rheinlandpfälzischen Stadt Ingelheim a. Rhein sind Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen sowie Arbeitssuchende bis zur Vollendung Ihres 25. Lebensjahres sozialpassberechtigt.

Der Ingelheimer Sozialpass heißt „Sozialausweis“ und muss beantragt werden.

Der Ingelheimer „Sozialausweis“ bietet folgende Leistungen:

- Entgeltfreie Nutzung der Stadtbusse,
- Entgeltfreie Nutzung des Freibades,
- Entgeltfreier Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Konzerten, Theateraufführungen und Ausstellungen,
- Entgeltfreier Zugang zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendhauses bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 26 €,
- Ermäßigungen bei dem Bad „Rheinwelle“ und verschiedenen Ingelheimer Vereinen.

Die Leistungen des Ingelheimer „Sozialausweises“ werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### d. Stuttgart

In Stuttgart sind Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen sowie Bürgerinnen und Bürger mit geringfügigem Einkommen sozialpassberechtigt. Dabei gelten folgende Einkommensgrenzen:

Haushalte mit Erwerbstätigen		
Anzahl der Kinder	Singles/Alleinerziehende	Paare
0	1.050 Euro	1.480 Euro
1	1.620 Euro	1.830 Euro
2	1.960 Euro	2.150 Euro
3	2.300 Euro	2.470 Euro
4	2.640 Euro	2.790 Euro

<sup>3</sup> Im Haushaltsjahr 2008 stellte die Stadt Greifswald 12.000 € für den „KUS“ im Haushalt zur Verfügung – davon wurden 1.700 € nicht in Anspruch genommen.

Haushalte ohne Erwerbstätige		
Anzahl der Kinder	Singles/Alleinerziehende	Paare
0	780 Euro	1.180 Euro
1	1.350 Euro	1.530 Euro
2	1.690 Euro	1.850 Euro
3	2.030 Euro	2.170 Euro
4	2.370 Euro	2.490 Euro

Bei Bürgerinnen und Bürger mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 Prozent liegt die Einkommensschwelle um 60 € höher. Bei Familien mit mind. fünf Kindern entfallen die Einkommensgrenzen.

Der Stuttgarter Sozialpass heißt „BonusCard“. Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten die „BonusCard“ ohne Antrag. Bürgerinnen und Bürger, die über ein geringes Einkommen verfügen, müssen die „BonusCard“ beantragen.

Die Stuttgarter „BonusCard“ bietet folgende Leistungen:

- Gebührenbefreiung bei Kindertagesbetreuung, Schulkindbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Horten,
- Erstausrüstung für Schulanfänger in Höhe von 100 €,
- Frei verfügbares Budget für die städtischen allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen in Höhe von 50 € (einsetzbar für schulische Maßnahmen und Veranstaltungen),
- Mittagessen für 1 € an den städtischen Schulen und Kindertagesstätten,
- Ermäßigungen bei Stadtbücherei, Philharmoniker, Bäderbetriebe, Fernsehturm, Junges Ensemble Stuttgart (JES), Kommunales Kino, Kunstmuseum, Freibad, Schauspielbühnen, Schulverwaltungsamt, Stadtjugendring, Musikschule, Volkshochschule, Zoologisch-Botanischer Garten u.a.
- Zugang zur Schwäbischen Tafel und verschiedenen Sozialkaufhäusern,
- Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr (9-Uhr-Umweltticket 15,50 € Ermäßigung - das Ticket kostet dann je Tarifzone ab 23,50 €, 14-Uhr-Junior-Ticket 9,50 € Ermäßigung - das Ticket kostet dann je Tarifzone ab 17,40 €).

## 6. Übersicht: Von A bis Z - Städte und Landkreise mit einem Sozialpass

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesl and	Personenkreis	Leistungen
1.	Aachen	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder befreit werden könnten. Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder wirtschaftlicher Jugendhilfe beziehen.	Ermäßigungen beim Stadttheater, Museen, Volkshochschule, Puppenbühne, Schwimmbäder, Bibliothek.
2.	Aalen	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und Jungerwachsene (18 bis 25 Jahre), die in Ausbildung sind oder einen Ausbildungs-, Arbeitsplatz suchen. Familien / Alleinerziehende ab drei kindergeld- bzw. kinderfreibetragberechtigten Kindern. Familien / Alleinerziehende ab einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragberechtigten Kind, deren Bruttojahreseinkommen 45.000 € nicht übersteigt. Familien / Alleinerziehende mit einem behinderten Kind mit mind. 50 Prozent Grad der Behinderung (GdB).	Ermäßigungen auf kulturelle und soziale Veranstaltungen und Einrichtungen der Stadt. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30 % Ermäßigung: städtische Musikschule, städtisches Theater, städtische Kunsteisbahn</li> <li>- 40 % Ermäßigung: Hallenbad mit Fitnessraum, Freibäder der Stadtwerke</li> <li>- entgeltfrei: städtische Museen, Stadtbibliothek</li> </ul>
3.	Aidlingen (vgl. auch Böblingen)	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII beziehen. Familien (Wohngeldempfänger) mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern. Alleinerziehende mit mind. einem kindergeldberechtigten Kind. Familien / Alleinerziehende mit einem behinderten Kind mit mind. 50 GdB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	Ermäßigungen bei Kindergartengebühren, Schullandheimaufenthalt, Volkshochschule, Veranstaltungsreihe „Kunst und Kultur“, Essen auf Rädern, Mittagessen für Schüler und Kindergartenkinder, Nachrichtenblatt der Gemeinde, Freibad Gärtringen u.a.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesl and	Personenkreis	Leistungen
4.	Albstadt	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG beziehen.	Ein Block mit Gutscheinen, die zu verbilligter oder entgeltfreier Nutzung verschiedener Angebote von Vereinen oder Einrichtungen der Stadt berechtigen. (Jugendfreizeiten, Schullandheimaufenthalte, kulturelle Veranstaltungen der Stadt, Vereinskonzerte, Stadtbücherei, Jugendmusikschule, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), städtische Galerie und Museen, städtische Bäder)
5.	Aschaffenburg	BY	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei der Stadtbibliothek, Stadttheater, Musik- und Volkshochschule, städtische Museen und das Freibad. Mit dem „Kulturpass“ kostet ein Monatsticket für den städtischen Busverkehr 15,50 € statt 31,70 €.
6.	Bad Berka	TH		
7.	Barmstedt	SH		
8.	Bensheim	HE	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei der städtischen Musikschule, Kinderferienspiele, Kurse der Volkshochschule, Ruftaxis, 10er Karte des Basinusbades / Badensee Bensheim, Buslinien der Stadt, Veranstaltungen der Stadt und städtischer Vereine.
9.	Berlin	B	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Sowie Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers.	Verschiedene Ermäßigungen in vielen Einrichtungen der Stadt (ÖPNV, Kultur, Sport, Freizeit, Bildung, Museen) sowie von privaten Einrichtungen und Veranstaltern.
10.	Bernau	BB	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen. BaföG-Empfänger, die nicht bei den Eltern leben, Bürgerinnen und Bürger, die eine Befreiung von der GEZ haben sowie Härtefälle.	Ermäßigter Eintritt bei Veranstaltungen, die durch die Stadt gefördert werden. Ermäßigter Eintritt in Einrichtungen der Stadt (Museum, Bibliothek).

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
11.	Bielefeld	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG. Sowie Geringverdiener, deren Einkommen 10 % des SGB II-Regelsatzes nicht übersteigt.	Ermäßigungen gibt es für Kurse der Volkshochschule, die Nutzung der Stadtbibliothek, den Besuch von Bädern und der Eisbahn, den Besuch des Theaters der Stadt, sowie bei Einrichtungen Freier Träger (z.B. Bielefelder Tafel, Die Ankleide). Entgeltfreier Eintritt gilt für den Besuch des Historischen Museums, das Naturkunde-Museum und die Kunsthalle.
12.	Böblingen (vgl. auch Aidlingen)	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII beziehen. Familien (Wohngeldempfänger) mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern. Alleinerziehende mit mind. einem kindergeldberechtigten Kind. Familien / Alleinerziehende mit einem behinderten Kind mit mind. 50 GdB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	Beispiele: Kindergartengebühren – 50 % Erlass Schullandheimaufenthalt – Zuschuss von 70 % der Kosten Volkshochschule – 50 % Ermäßigung Veranstaltungsreihe „Kunst und Kultur“ – 50 % Ermäßigung Essen auf Rädern – 0,50 € Zuschuss pro Essen Mittagessen für Schüler und Kindergartenkinder – Zuschuss 2 € pro Essen, Nachrichtenblatt der Gemeinde – 100 % Übernahme der Bezugsgebühren, Freibad Gärtringen – 50 % Zuschuss zur Dauerkarte

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
13.	Bonn	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII, BaföG, AsylbLG erhalten. Sowie Personen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze (bemessen am Eckregelsatz SGB II, SGB XII) nicht überschreitet. In Härtefällen darf die Verwaltung von den Richtlinien abweichend entscheiden.	Alle Leistungen des „Bonn-Ausweis“ stehen unter Vorbehalt des Haushaltes. Ermäßigungen: auf Fahrscheine des Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) im Stadtgebiet (ausgeschlossen Einzelfahrscheine und die „Tageskarte 5 Personen“), städtische Hallen- und Freibäder, städtische Museen und kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei, Tageseinrichtungen der Kinderhilfe. Entgeltfrei: Beratung bei der Mieterberatungsstelle beim Amt für Soziales und Wohnen, Fußpflegedienst in den Einrichtungen der Altenhilfe ab dem 65. Lebensjahr, Mittagessen der Ganztagschulen, Schulmilchfrühstück der Klassen eins bis vier. Zuschüsse: Familienerholungsmaßnahmen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt, Aufenthalt in den städtischen Schullandheimen und Schülerutensilien.
14.	Bottrop	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder wirtschaftlicher Jugendhilfe beziehen.	Ermäßigungen bei der städtischen Verwaltung, Stadtbücherei, Volkshochschule, Musikschule, Maßnahmen und Veranstaltungen des Jugendamtes, Hallenbäder.
15.	Brühl (Baden)	BW		Ermäßigung im städtischen Hallen- und Freibad,
16.	Bühl (Baden)	BW	Bürgerinnen und Bürger die Leistungen nach dem SGB II, WoGG, Bundessozialhilfegesetz, AsylbLG und dem GSIG beziehen. Familien mit drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt. Alleinerziehende mit mind. zwei kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt. Familien / Alleinerziehende mit einem schwerbehinderten, kindergeldberechtigtem Kind.	Eine begrenzte Anzahl Freikarten für das „Schwarzwaldbad“. Ermäßigungen auf städtische Veranstaltungen. 15 % Ermäßigung bei der Volkshochschule. Eine Freikarte für den regionalen ÖPNV (Karlsruher Verkehrsverbund). 20 % Ermäßigung bei der städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst. Befreiung von der Jahresgebühr für Entleihungen der städtischen Mediathek

	<b>Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)</b>	<b>Bundesl and</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Leistungen</b>
17.	Castrop-Rauxel	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten. Familien, die von den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule auf Grund der Unterschreitung der Jahreseinkommensgrenze befreit sind. Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen die Höhe der vergleichbaren Grundsicherungsleistungen (SGB II, SGB XII) nicht übersteigt.	Beispiel: Entgeltfreier Eintritt in das städtische Freibad, 50 % Ermäßigung für das städtische Hallenbad, 50 % Ermäßigung bis Befreiung bei der Volkshochschule, Befreiung vom Jahresbeitrag der Stadtbibliothek, 50 % Ermäßigung beim Westfälischen Landestheater, Nutzung der Castroper Tafel der Caritas, Nutzung der Kleiderkammer des DRK, 75 % Ermäßigung für einen Hund bei der Hundesteuer.
18.	Chemnitz	SN	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB XII oder AsylbLG.	Ermäßigungen auf städtische Ausstellungen, Museen, Theater, Einrichtungen (Bäder, Eissporthalle, Tierpark, Stadtbibliothek, Volkshochschule, Musikschule etc.), Schulspeisung, Schulmaterialien sowie bei verschiedenen Firmen und Vereinen der Stadt.
19.	Dessau-Roßlau	SNA	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen, Wohngeldempfänger sowie Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr.	Ermäßigungen bei der Anhaltischen Gemäldegalerie, der Anhaltischen Landesbücherei, dem Anhaltischen Theater, Hallen- und Naturbädern, Museen, Musikschule, Volkshochschule etc.
20.	Detmold	NRW	Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen. Als geringes wird angesehen, wenn das vorhandene Familieneinkommen einschließlich etwa vorhandener Erlöse aus dem Vermögen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich aus dem/den Sozialhilferegelsatz/-sätzen nach SGB XII bzw. den Regelleistungen nach dem SGB II zuzüglich eines Zuschlages von 20 % sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.	Verschiedene Ermäßigungen für die städtischen Bäder, Museen und Theater. Ermäßigte Jahresnutzungsgebühr für die Stadtbücherei, ermäßigte Kursgebühren bei der Volkshochschule, ermäßigte Unterrichtsgebühren bei der Musikschule, Ermäßigung für Veranstaltungen der städtischen Jugendeinrichtungen, Ermäßigung für kulturelle Veranstaltungen der Detmold Marketing GmbH, Ermäßigung der Kontoführungsgebühren bei der Sparkasse Detmold.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
21.	Dresden	SN	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG beziehen. Ebenso Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen bis zu 10 % über den entsprechenden Regelsätzen liegt.	Der „Dresden Pass“ bietet einen Zuschuss in Höhe von 8 € zum Erwerb einer Dauerfahrkarte für den ÖPNV der Stadt, entgeltfreie Wohnberechtigungsscheine, Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Stadt, Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen, Ermäßigung Schülerbeförderungskosten, Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten, entgeltfreier Ferienpass, Ermäßigungen bei der Jugendkunstschule, Ermäßigungen in den Bibliotheken und kulturellen Einrichtungen der Stadt.
22.	Düsseldorf	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.	Entgeltfreier Eintritt ins Aquazoo Museum. Ermäßigungen im Arena Sportpark, ASG-Bildungsforum, Ausländeramt, AWO-Familienbildungswerk, Bädergesellschaft, Musikschule, Deutsche Oper am Rhein, DRK-Kindershop, Einwohnermeldeamt, Eisstadion, verschiedene Museen, Volkshochschule etc.
23.	Eberswalde	BB	Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen. [zum 30. September 2009 soll der Sozialpass novelliert werden. Er soll dann „Eberswaldepass“ heißen, und für Bürgerinnen und Bürger gelten, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.]	Ermäßigungen bis zu 50 % auf städtische Kultur- und Freizeiteinrichtungen.
24.	Eckernförde	SH		
25.	Ehningen	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder Wohngeld beziehen. Bürgerinnen und Bürger, die einen Schwerbehindertenausweis (Behinderungsgrad 100 %) besitzen.	50 % Ermäßigung im städtischen Hallenbad, auf die Benutzergebühr der Bücherei, pro bezogenem Essen von „Essen auf Rädern“, auf das Mittagessen für Kinder in weiterführenden Schulen, auf die Gebühren für Mitgliedsbeiträge und Übungskosten der örtlichen Vereine und Organisationen, auf die Gebühr für AWO-Hausaufgabenhilfe u.a.
26.	Eilenburg	SN	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Wohngeld beziehen.	Der „Freizeitpass“ umfasst z.B. nach Kindern und Erwachsenen gestaffelte Gutscheine für die Schwimmhalle, das Stadtmuseum, den Tierpark und 50 % Ermäßigung bei der Bibliothek.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
27.	Eisenach	TH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen beim Besuch des Freibades, der Musikschule, der Volkshochschule, der Stadtbibliothek, des Automobilmuseums und des Landestheaters.
28.	Essingen	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG beziehen und Jungerwachsene (18 bis 25 Jahre), die in Ausbildung sind oder einen Ausbildungs-, Arbeitsplatz suchen. Familien / Alleinerziehende ab drei kindergeld- bzw. kinderfreibetragberechtigten Kindern. Familien / Alleinerziehende ab einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragberechtigten Kind, deren Bruttojahreseinkommen 45.000 € nicht übersteigt. Familien / Alleinerziehende mit einem behinderten Kind mit mind. 50 GdB.	25 % Ermäßigung bei der Volkshochschule Aalen, 30 % Ermäßigung bei der städtischen Musikschule, Theater der Stadt, kulturelle Veranstaltungen der Stadt 40 % Ermäßigung Hallenbad, Freibäder der Stadtwerke Aalen, Ferienprogramm Haus der Jugend u.a. 50 % Ermäßigung bei der verlässlichen Grundschule u.a. Entgeltfreier Eintritt und Nutzung der städtischen Museen und der Stadtbibliothek.
29.	Flöha	SN	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB XII, SGB II, SGB VIII oder AsylbLG beziehen.	
30.	Franfurt a. Main	HE	Bürgerinnen und Bürger, die unter folgende Netto-Einkommensgrenzen fallen: 1-Personenhaushalt 869 € 2-Personenhaushalt 1.125 € 3-Personenhaushalt 1.380 € 4-Personenhaushalt 1.636 € 5-Personenhaushalt 1.892 €.	Entgeltfrei: Ferienkarten des Jugendamtes, Stadtbücherei. Ermäßigungen: Schwimmbäder der Bäderbetriebe Frankfurt GmbH, Zoo, Exotarium, Palmengarten, Zeitkarten des ÖPNV (RMV) (Tarifzone 50). 50 % Ermäßigung: Eissporthalle, städtische Museen, Freizeitmaßnahmen des Jugendamtes, kommunale Kinos, Theater der Stadt, Volkshochschule u.a.
31.	Frankfurt a. Oder	BB	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen des Amtes für Jugend- und Soziales, Leistungen nach SGB II oder Wohngeld erhalten.	Ermäßigungen bei der Stadt- und Regionalbibliothek, den städtischen Museen, Volkshochschule, Schwimmhalle, Stadtarchiv, Kinder- und Jugendzentrum, Veranstaltungen der Messe- und Veranstaltungs GmbH, Soziale Dienste (Möbellager, Kleiderdienste) u.a.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
32.	Freiberg	SN	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Sowie Bürgerinnen und Bürger, deren Nettoeinkommen nach SGB XII § 85 zuzüglich der Unterkunftskosten unter folgende Grenzen fallen: 1-Personenhaushalt 702 € 2-Personenhaushalt 948 € 3-Personenhaushalt 1.194 € 4-Personenhaushalt 1.440 € 5-Personenhaushalt 1.932 €.	Ermäßigungen bei verschiedenen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Freiberg und des Landkreises sind, Mittagessen bei der Kinder- und Schülerspeisung pro Portion 0,50 €, Ermäßigung beim Mieterverein, dem Johannisbad, Nutzungsberechtigung für Angebote der Freiburger Tafel.
33.	Freiburg	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei Volkshochschule, Theater, Musikschule, Bibliothek, Planetarium, Fußballstadion u.a. Entgeltfrei: Museen u.a.
34.	Friedrichsdorf	HE	Bürgerinnen und Bürger, die bedürftig sind (z.B. ALG II-Bezieher). Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger, die unter folgende Netto-Einkommengrenzen fallen: 1-Personenhaushalt 1022 € 2-Personenhaushalt 1.360 € 3-Personenhaushalt 1.686 € 4-Personenhaushalt 1.966 € 5-Personenhaushalt 2.260 €.	Ermäßigungen beim Freibad, Veranstaltungen des Kulturprogramms der Stadt, Musisch Bildnerische Werkstatt, DLRG-Kurse, Mütter- und Familienzentrum.
35.	Fürth	BY	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei Museen, Theater, Volksbücherei, Volkshochschule, Freibad, Hallenbad, Kino, Musikschule, Fußballverein u.a.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
36.	Gelsenkirchen	NRW	<p>Der GE-Pass ist für Bürgerinnen und Bürger, die unter folgende Netto-Einkommensgrenzen fallen:</p> <p>1-Personenhaushalt 670 €  2-Personenhaushalt 1.030 €  3-Personenhaushalt 1.380 € entgeltfrei.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die unter folgende Netto-Einkommensgrenzen fallen:</p> <p>1-Personenhaushalt 770 €  2-Personenhaushalt 1.130 €  3-Personenhaushalt 1.480 € können den GE-Pass für 8 € erwerben.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die in Senioren- und Pflegeheimen sowie in Heimen für behinderte Volljährige wohnen, die Leistungen nach SGB XII erhalten.</p>	Ermäßigung bei Hallen- und Freibädern, Musiktheater, Volkshochschule, Musikschule, Bücherei, kommunales Kino, Tanzschule u.a. Entgeltfreier Eintritt bei den Heimspielen diverser Gelsenkirchener Fußballvereine.
37.	Gera	TH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG, Unterhaltsgesetz oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei der Stadtverwaltung, Museen, Bibliothek, Tierheim, Volkshochschule, Bädern. Nutzungsberechtigung diverser Kleiderkammern und Lebensmittelausgabestellen.
38.	Gifhorn	NI	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.	Ermäßigungen der Stadt Gifhorn, des Landkreises Gifhorn und einiger Gifhorer Vereine.
39.	Gladbeck	NRW	Bürgerinnen und Bürger, bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren vorliegen. Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen.	Ermäßigungen beim Besuch der Musikschule, städtische Bäder, Stadtbücherei, Volkshochschule, diverse Veranstaltungen in der Stadthalle. Erlass der Hundesteuer für einen Hund.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
40.	Greifswald	MV	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG oder AsylbLG beziehen. Bürgerinnen und Bürger, die von der Medikamentenzuzahlung befreit sind, deren Einkommen im Bereich der Pfändungsgrenze liegt, die mit Hauptwohnsitz in Greifswald studieren, Begleitpersonen von Behinderten und Aussiedler / Aussiedlerinnen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.	Ermäßigungen im ÖPNV, Freizeitbad, Volkshochschule, Bibliothek, Sozialkaufhaus, Theater, Museen und Strandbad.
41.	Grimma	SN		
42.	Halle	SNA	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen beim Opernhaus, Theatern, Philharmonisches Staatsorchester, städtische Museen, Volkshochschule, Frei- und Hallenbäder, Stadtbibliothek, Schullandheime, Zoo u.a. Essenszuschuss bei der Schülerspeisung und in Kindertagesstätten.
43.	Handewitt	SH		Ermäßigungen beim ÖPNV – von den Kosten der Monatskarte (50 €) werden 90 % erlassen
44.	Heidelberg	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Rente beziehen. Familien mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern. Bürgerinnen und Bürger ab dem 65- Lebensjahr. Bürgerinnen und Bürger, die unter folgende Netto-Einkommengrenzen fallen: 1-Personenhaushalt 1.215 € 2-Personenhaushalt 1.600 € 3-Personenhaushalt 1.985 €.	Ermäßigungen bei Bädern, Museen, Stadtbücherei, Theater, Orchester, Volkshochschule, ÖPNV, Musikschule u.a. Entgeltfreier Eintritt in den Tiergarten.
45.	Herten	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder BaföG beziehen. Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger, die über geringes Einkommen verfügen.	Ermäßigung bei städtischen Kulturveranstaltungen, Musikschule, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Frei- und Hallenbad. Essenszuschuss bei Ganztagschulen und Kindertagesstätten.

	<b>Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)</b>	<b>Bundesl and</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Leistungen</b>
46.	Hilden	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Zugang zur Tafel und Kleiderkammer. Ermäßigungen bei der Hundesteuer, Volkshochschule, städtische Verwaltung, Stadtbücherei, Schulfahrtkosten, Kinderbetreuung, kulturelle Veranstaltungen, Lernmittelfreiheit, verschiedene Sportvereine, Museum, Musikschule, Schwimmbad u.a.
47.	Ingelheim a. Rhein	RP	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen sowie jugendliche Arbeitslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	Der Sozialausweis der Stadt berechtigt zur entgeltfreien Nutzung der Stadtbusse, der Stadtbücherei, des Freibades und kultureller Veranstaltungen.
48.	Iserlohn	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB XII beziehen.	Diverse Ermäßigungen bei städtischen und privaten Einrichtungen.
49.	Jena	TH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Darüber hinaus Bezieher eines Kindergeldzuschlags, Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld.	Ermäßigungen in bestimmten städtischen Einrichtungen und bei den Tarifen des ÖPNV in Jena. Entgeltfreies Mittagessen in den Schul- und Kindertageseinrichtungen.
50.	Kaiserslautern	RP	Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.	Ermäßigungen auf Eintrittspreise diverser öffentlicher und privater Einrichtungen. Fahrpreisermäßigung in Höhe von 7 € im Monat im ÖPNV.
51.	Kamenz	SN		
52.	Karlsruhe	BW		
53.	Kehl a. Rhein	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger, die Wohngeld, Jugendhilfe oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen.	Ermäßigungen beim Hallenbad, Freibädern, Mittagessen in den Schulen und Kindertagesstätten, Kinderferienpass, Stadtbibliothek, kulturelle Veranstaltungen der Stadt u.a.
54.	Kirchheim unter Teck	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen. Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger, die Wohngeld beziehen oder deren Einkommen die Einkommensgrenze nach dem Wohngeldgesetz nicht übersteigt.	Ermäßigungen bis hin zum entgeltfreien Eintritt beim Hallen- und Freibad, Mitgliedschaften in Sport- und Kulturvereinen, Museen und Ausstellungen, Volkshochschule, Kindertagesstättegebühren u.a.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
55.	Köln	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII, WoGG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6a BKGG), AsylbLG beziehen, oder deren monatliches Einkommen max. 10 % über den Bedarfssätzen des SGB II bzw. SGB XII liegt.	Ermäßigungen bei den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB), Kölner Zoo, Eis- und Schwimmstadion, städtische Hallen- und Freibäder, Museen, Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei, Kliniken der Stadt Köln, Schauspielhaus, Opernhaus, Philharmonie u.a.
56.	Konstanz	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG beziehen.	Ermäßigungen bei Frei- und Hallenbädern, Stadtbücherei, Stadttheater, Museen, Volkshochschule, Musikschule, ÖPNV, Südkurier-Abonnement u.a.
57.	Landkreis Altenburger Land	TH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG erhalten. Kinder, die einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag erhalten.	Der Sozialpass gilt für kulturelle und soziale Bereiche entsprechend den Satzungen und Regelungen der jeweiligen Einrichtungen. Beispiele: - entgeltfreier Eintritt Lindenau-Museum, Mauritianum, Theater (vier Vorstellungen im Jahr), Schlossmuseum, Inselzoo, Bibliothek - ermäßigter Eintritt im städtischen Freibad und Hallenbad
58.	Landkreis Görlitz / Altlandkreis Löbau-Zittau	SN	Bürgerinnen und Bürger, die sozial bedürftig sind.	Entgeltfreier: Umweltbibliothek, Museen u.a. Niedriger Preis: Heimatmuseen u.a. Ermäßigung: Bäder, Sportvereine, Tierpark Zittau u.a.
59.	Landkreis Greiz	TH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB XII oder SGB II beziehen.	Ermäßigung beim Museum, Schauwerkstatt, Theater, Bibliothek.
60.	Landkreis Harz	SNA	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Darüber hinaus Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bürgerinnen und Bürger, die über ein geringes Einkommen verfügen.	Ermäßigungen beim ÖPNV, kulturellen Einrichtungen des Kreises, Frei- und Hallenbäder, Kreismusikschule, Bibliotheken, Museen u.a.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
61.	Landkreis Meißen	SN	Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz eines Familienpasses des Freistaates Sachsen oder von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind. Dazu zählen Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BaföG, Sonderfürsorgungsberechtigte, Schwerbehinderte und Empfänger von Hilfe zur Pflege bzw. Pflegezulage.	Ermäßigungen bei Museen, Sport- und Freizeitbädern, kulturelle Einrichtungen.
62.	Landkreis Mittelsachsen	SN		
63.	Landkreis Prignitz (u.a. die Städte Perleberg, Wittenberge, Pritzwalk)	BB	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG beziehen sowie Bürgerinnen und Bürger nach Festlegung der jeweiligen Kommune im Landkreis.	Bibliotheken, Museen, Bäder u.a.
64.	Lübeck	SH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB XII, BaföG beziehen sowie Zivil- und Wehrdienstleistenden und Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, die lediglich einen „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ erhalten.	Ermäßigungen bei Kultur- und Sportveranstaltungen (Schwimmbäder, Museen, Stadtbibliothek und Theater).
65.	Luckenwalde	BB	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei städtischen Einrichtungen (Sport- und Freizeitzentren, kulturelle Veranstaltungen, ÖPNV, Essen in den Schulen und Kindertagesstätten, Einschulungsgutschein, Stadtbibliothek).
66.	Lüdenscheid	NRW	Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen unter dem 1 ½-fachen Sozialhilfesatz liegt.	Ermäßigungen beim Kulturhaus, Musikschule, Volkshochschule, Stadtbücherei, Familienbad Nattenberg.
67.	Ludwigsburg	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG beziehen. Sowie Familien mit drei Kindern bzw. Familien mit einem Elternteil ab einem Kind die unter folgende Bruttoeinkommengrenze fallen: 2-Personenhaushalt 1.550 € 3-Personenhaushalt 1.750 € 4-Personenhaushalt 1.950 €.	Ermäßigungen (u.a. Gutscheine) bei Hallen- und Freibädern, Kunsteisbahn, Kindergartenelternbeitrag, Volkshochschule, Veranstaltungen des Stadtverbandes der Gesangs- und Musikvereine, Kunstschule, Musikschule u.a.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
68.	Magdeburg	SNA	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG erhalten sowie Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen den 110 prozentigen Bedarf nach dem dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt.	Ermäßigungen beim Theater, Kammerspiele, Museum, Musikschule, Hallenbäder, Sauna, Freibäder, Zoo, Volkshochschule, Schwimmunterricht. Gebührenbefreiung beim Elternbeitrag für den Hort und beim Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen.
69.	Mainz	RP	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG beziehen. Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger, die arbeitslos, erwerbsunfähig sind oder ab dem 60. Lebensjahr, wenn das Einkommen ihrer Bedarfsgemeinschaft die Grenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt. (z. Zt. Alleinstehende 702 €, Ehepaare 948 €, zzgl. Miete ohne Heizung)	Ermäßigungen beim ÖPNV, Hallen- und Freibad, Stadttheater, Jugendamt, städtische Museen, Sportvereine,
70.	Meißen	SN	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Darüber hinaus Empfänger von Bundes- oder Landeserziehungsgeld oder Elterngeld und deren Angehörige, alleinstehende Elternteile mit einem kindergeldberechtigten Kind bei einem durchschnittlichen Monatsbruttoeinkommen oder Lohnersatzleistungen von weniger als 1.022,58 €, sowie Inhaber des Landesfamilienpasses.	Ermäßigungen beim städtischen Museum, Stadtbibliothek, Sport- und Freizeitbad und Dom.
71.	Moers	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG, AsylbLG oder BafoeG beziehen. Sowie Haushalte mit folgenden monatlichen Nettoeinkommen: 1-Personenhaushalt 737 € 2-Personenhaushalt 1.178 € 3-Personenhaushalt 1.551 € 4-Personenhaushalt 1.923 €.	Ermäßigungen bei der Eissporthalle, Freibad, Museum, Musikschule, Parkfest, Schlosstheater, städtische Konzerte, Tummelferien, Volkshochschule, Seniorenveranstaltungen, Zentralbibliothek, Moerser Tafel, Möbelhalle „Neue Arbeit Niederrhein“.
72.	Mönchengladbach	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen.	Ermäßigungen beim Theater, Konzert, Museum, Odenkirchener Zoo, Musik- und Volkshochschule.

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesland	Personenkreis	Leistungen
73.	Mülheim	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder SGB VIII beziehen. Personen, deren Einkommen nicht mehr als 10 % über dem maßgeblichen Regelsatz nach dem SGB II bzw. SGB XII liegen.	Ermäßigungen bei der Hundesteuer, Mittagessen in den Schulen, Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Schulen, Ferienfreizeiten, Ferienspiele, Lernmittel, Stadtbücherei, Volkshochschule, Kunstmuseum, Mal- und Fotoschule, Musikschule, Schwimmbäder sowie bei verschiedenen privaten Partnerunternehmen.
74.	München	BY	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Personen mit geringem Einkommen, das den jeweiligen Bedarfssatz nicht übersteigt. Grundwehr- und Zivildienstleistende. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr.	Ermäßigungen beim ÖPNV, Hallen- und Sommerbädern, Sportstätten, Museen, Bauwerken und weiteren Einrichtungen.
75.	Neustrelitz	MV	Bürgerinnen und Bürger, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind. Familien mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern.	Entgeltfreie Nutzung der Badeanstalt Glambecker See, Bibliothek, Museum und Schlosskirche. Ermäßigungen nach Einzelfallprüfung bei Klassenfahrten, Exkursionen, Schullandaufenthalten, Unterrichtsmaterialien und der Kreisvolkshochschule.
76.	Nürnberg	BY	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylbLG, WoGG oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen.	Ermäßigungen bei der Volkshochschule, Angeboten des Amts für Kultur und Freizeit, Musikschule, Seniorentreffs, Stadtbibliothek, Museen, Einrichtungen der Evang. Kirche, Nürnberger Symphoniker, Hallen- und Freibäder, Tiergarten, Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, ÖPNV u.a.
77.	Oberhausen	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII, wirtschaftlicher Jugendhilfe oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen.	Ermäßigungen bei den Gebühren des städtischen Verwaltung, Hundesteuer, Verpflegung in Schulen, Musikschule, Theater, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Museen u.a.
78.	Oberkochen	BW	Familien mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende mit mind. einem kindergeldberechtigtem Kind, Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehindertem Kind, Bezieher von Hilfe nach SGB II oder SGB XII. Ausbildungsplatz- oder arbeitssuchende Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.	Ermäßigungen beim Hallenbad, Volkshochschule, Musikschule, Theater- und Konzertveranstaltungen.

	<b>Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)</b>	<b>Bundesl and</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Leistungen</b>
79.	Oldenburg	NI	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen bei Theater, Museen sowie zahlreichen Partnern in den Bereichen Dienstleistung, Kultur, Jugend, Bildung und Sport.
80.	Osnabrück	NI	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder WoGG beziehen. Sowie Bezieher von Kindergeldzuschlag oder geringem Einkommen.	Ermäßigungen bei der Schulspeisung, Zoo, Hallen- und Freibäder, städtische Bühnen, Volkshochschule, Musikschule, Stadtbibliothek, Museen u.a. Zugang zur Osnabrücker Tafel.
81.	Pforzheim	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.	Ermäßigungen beim ÖPNV, städtische Bäder und kulturelle Veranstaltungen.
82.	Plettenberg	NRW		
83.	Plochingen	BW		
84.	Potsdam	BB		
85.	Pulheim	NRW	Alleinerziehende. Familien mit mind. zwei Kindern, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Familien mit mind. drei Kindern. Familien mit einem Kind, das eine Behinderung von wenigstens GdB 50 hat. Das jährliche Brutto-Einkommen darf bei Familien nicht höher als 61.355 € und bei Alleinerziehenden nicht höher als 30.000 € sein.	Ermäßigungen bei den städtischen Bädern, kulturelle Veranstaltungen der Stadt, Volkshochschule, Musikschule, Schülertransport, Bücherei.
86.	Radolfzell	BW	Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen folgende Grenzen nicht überschreitet: 1-Personenhaushalt 800 € 2-Personenhaushalt 1.050 € 3-Personenhaushalt 1.300 €.	Ermäßigungen bei Freibädern, Musikschule, Bibliothek, Theater- und Konzertveranstaltungen, Volkshochschule, Kinder- und Jugendzentrum.
87.	Ratingen	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Darüber hinaus Personen, deren Einkommen nicht mehr als zehn Prozent höher ist.	Ermäßigungen bei der Volkshochschule, Musikschule, Stadtmuseum, Medienzentrum, Eissporthalle, Schwimmbad. Sowie verschiedene Kultur- und Jugendveranstaltungen.
88.	Regensburg	BY		
89.	Reichenbach	TH		
90.	Rodewisch	SN		

	<b>Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)</b>	<b>Bundesl and</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Leistungen</b>
91.	Rottenburg a. Neckar	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Darüber hinaus Familien mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende mit mind. einem kindergeldberechtigten Kind, Familien mit mind. einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind.	Ermäßigungen beim Freibad, ÖPNV, Volkshochschule.
92.	Rudolstadt	TH	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, BaföG, AsylbLG, WoGG oder einen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen	Ermäßigungen bei den Gebühren der Stadtverwaltung, Kulturveranstaltungen, Mittagessenversorgung in Grund- und Regelschulen. Darüber hinaus Ermäßigungen bei zahlreichen Vereinsmitgliedschaften und Veranstaltungen. Spezielle Ermäßigungen für Kinder beim Kinderkino, Stadtbibliothek, Kinosommer, Jugendzentrum, Freibad.
93.	Schwäbisch Hall	BW		
94.	Schwedt	BB	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG beziehen.	Ermäßigungen beim Theater, Musik- und Kunstschule, Volkshochschule, Museen, Stadtbibliothek, Waldbad-Center, Schülerspeisung u.a.
95.	Schwerin	MV	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG beziehen.	Ermäßigungen beim Volkskundemuseum, Volkshochschule und Sternwarte, Stadtbibliothek, Konservatorium, Museen, Stadtarchiv, Busch-Club, Soziokulturelles Zentrum, Zoo, Schwimmhalle.
96.	Singen (Hohentwiel)	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.	Ermäßigungen beim ÖPNV, Frei- und Hallenbad, Volkshochschule und Kulturangebote der Stadt.
97.	Strausberg	BB		
98.	Stuttgart	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG. Darüber hinaus Haushalte mit einem Nettoeinkommen, das einem komplizierten Schlüssel entspricht.	Ermäßigungen bei der Kindertagesbetreuung, Mittagessen in der Schule, „Ranzengeld“, Stadtbücherei, Bäderbetriebe, Fernsehturm, Museen, Musikschule, Volkshochschule, ÖPNV, Stuttgarter Tafel u.a.
99.	Suhl	TH		

	Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)	Bundesl and	Personenkreis	Leistungen
100.	Tübingen	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Darüber hinaus Familien und Einzelpersonen, deren Einkommen folgenden Einkommensgrenze nicht überschreitet: 1-Personenhaushalte 1.070 € 2-Personenhaushalte 1.420 € 3-Personenhaushalte 1.750 € 4-Personenhaushalte 2.100 €	Ermäßigungen bei der Kleiderstube, Mensa, Apotheke, Tübinger Tafel, Museen, Bäder, ÖPNV, Musikschule, Stadtbücherei, Volkshochschule u.a.
101.	Villingen-Schwenningen	BW		Ermäßigungen bei städtischen Kulturveranstaltungen, Kunsteisbahn, Volkshochschule, städtische Museen, ÖPNV, Stadtbibliothek.
102.	Waldenbuch	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder WoGG beziehen.	Ermäßigungen beim Kindergartenbeitrag, Essen im Kindergarten, Schulessen, schulisch organisierte Veranstaltungen, Musikschule, Volkshochschule, Stadtbücherei, Essen auf Rädern, Hallenbad, Kranken- und Altenpflegeverein u.a.
103.	Welzheim	BW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen. Darüber hinaus Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Alleinerziehenden, sofern sie wohngeldberechtigt sind.	Ermäßigungen beim Parken, Ferienprogrammen der Stadt und des Landkreises, städtische Veranstaltungen, Jugendmusikschule, Volkshochschule, Sport- und Kulturveranstaltungen, städtische und kirchliche Kindergärten u.a.
104.	Wittenberge	SNA	Familien mit mind. drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende mit mind. zwei kindergeldberechtigten Kindern, Familien mit mind. einen kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr oder am Freiwilligen Ökologischen Jahr. Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem WoGG beziehen.	Ermäßigungen beim Freizeitbad, Schwimmhalle, Strandbad, Museen, Bibliotheken, städtischen Veranstaltungen. Darüber hinaus akzeptieren verschiedene kulturelle und sportliche Institutionen den Sozialpass an.

	<b>Gebietskörperschaft (Stadt / Kreis)</b>	<b>Bundesl and</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Leistungen</b>
105.	Wuppertal	NRW	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Außerdem Bezieher von wirtschaftlicher Jugendhilfe und Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen die Sätze der Sozialhilfe nur geringfügig überschreitet.	Ermäßigungen bei der Musikschule, Wuppertaler Bühnen, Museum, Volkshochschule, Familienbildungsstätte, Stadtbibliothek, Stadtbetrieb Jugend und Freizeit, Stadtbetrieb Sport und Bäder u.a.
106.	Zeitz	SNA	Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen. Darüber hinaus Personen mit geringem Einkommen und Heimbewohner, die nur Taschengeld erhalten.	Berechtigung zur Nutzung der Zeitzer Tafel und den Mehrgenerationenhauses. Ermäßigungen beim Frei- und Hallenbad, Museum, Schlosspark, kulturelle und sportliche Veranstaltungen der Stadt, Hundesteuer.